

§ 3 — Aufgaben

(1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

(2) Der Kammer obliegt insbesondere

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
- b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
- d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggeberinnen/Auftraggebern zu vermitteln;
- e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
- f) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
- g) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberaterinnen/Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen und zu unterhalten;
- h) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- i) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- j) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
- k) das Berufsregister zu führen;
- l) die Wahrnehmung der der Steuerberaterkammer zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnittes des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes;
- m) Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Sachkundeausschusses für die Verleihung der Bezeichnung ‚Landwirtschaftliche Buchstelle‘;
- n) die Wahrnehmung der der Steuerberaterkammer nach der Berufsordnung und der Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer zugewiesenen Aufgaben;
- o) gemäß ihrer Berechtigung die berufliche Fortbildung und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
- p) die Erfüllung der der Steuerberaterkammer nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten;
- q) die Wahrnehmung der der Steuerberaterkammer nach dem Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Berufskammer kann gegen anteilige Kostenerstattung weitere Berufsbildungsaufgaben für artverwandte Berufe übernehmen.

(4) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.